

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

21.2.1941 (No. 8) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 8

Karlsruhe, den 21. Februar 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 17. 2. 41, Urlaubsrückstände. S. 141. — RdErl. 17. 2. 41, Urlaub. S. 143. — RdErl. d. RMdZ. 4. 2. 41, Straftilgungsgesetz. S. 143. — RdErl. d. RMdZ. 23. 1. 41, Gewährung von Waisengeld für Kinder, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waise werden, und Gewährung von Witwenabfindungen. S. 144.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 17. 2. 41, Beschaffung der Kraftfahrzeugbriefe. S. 143.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. 4. 2. 41, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) für das Rechnungsjahr 1941. S. 145. — RdErl. d. RMdZ. 3. 2. 41, Nachweis der Kriegsausgaben in den Haushaltsplänen der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 150.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 17. 2. 41, Fabrikschornsteine. S. 149. — RdErl. 17. 2. 41, § 46 der Reichsgaragenordnung. S. 149. — RdErl. 17. 2. 41, DIN 4151 — Lochziegel für tragendes Mauerwerk. S. 151.

Volksgeundheit.

RdErl. d. RMdZ. 5. 2. 41, Bordrude für die Impftermine 1941. S. 153.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 18. 2. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 159.

Verchiedenes.

RdErl. 18. 2. 41, Abbrennen von Hecken und Rainen. S. 159.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Urlaubsrückstände.

RdErl. d. RM. v. 25. 11. 1940
— P 2160-14 693 IV II. Ang.

(Vorgang RWB. 1940 Nr. 3441 S. 183.)

1. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welche Dienststelle die Geldentschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Urlaubsjahre 1938 und 1939 bei Gefolgschaftsmitgliedern zu zahlen hat, die zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bitte ich in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

a) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied erst nach dem 31. März 1940 zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, zahlt die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Jahre 1938 und 1939 die bisherige Beschäftigungsstelle.

b) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubsjahres 1939, also vor dem 31. März 1940, zu einer anderen Dienststelle im

öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, ist die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub vom bisherigen und vom neuen Dienstberechtigten anteilmäßig zu zahlen, und zwar im Verhältnis der Beschäftigung von vollen Monaten. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied ist am 10. August 1939 von einer Reichsdienststelle zu einer Stadtverwaltung des Reichsgaues Danzig-Westpreußen abgeordnet. Es hat Anspruch auf 25 Tage Erholungsurlaub, der nicht genommen werden konnte. Die Reichsdienststelle zahlt entsprechend der tatsächlichen Dauer der Beschäftigung im Reichsdienst während des Urlaubsjahres für die Monate April bis Ende August 1939 = $\frac{5}{12}$, die Dienststelle des Reichsgaues für die Monate September bis Ende März 1940 = $\frac{7}{12}$ der zustehenden Entschädigung. ADO. Nr. 4 zu § 11 LD. A kann im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da das Gefolgschaftsmitglied aus seiner bisherigen Beschäftigungsstelle nicht ausgeschieden ist. Soweit bisher anders verfahren, kann es dabei bewenden.

II. In den Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder aus einer öffentlichen Dienststelle ausgeschieden und im unmittelbaren Anschluß bei einer an-

deren öffentlichen Dienststelle wieder eingestellt werden, ist nach *MD*. Nr. 4 zu § 11 *TD*. A zu verfahren.

III. Der Abgeltung der Urlaubsrückstände für 1938 und 1939 können die Dienstbezüge des Monats Juni 1940 zu Grunde gelegt werden. Soweit bisher anders verfahren, bewendet es dabei.

An die Landesregierungen.

— *RdErl. d. MdZ. v. 17. 2. 1941 Nr. 11 009.*

— *BaWB. S. 141.*

Urlaub.

RdErl. d. RM. v. 11. 11. 1940 — P 2160-12 479 IV.

Es ist die Frage aufgeworfen worden,

- wie der Urlaub 1939 für Gefolgschaftsmitglieder zu bemessen ist, die aus Anlaß der Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in das innere Deutsche Reich zurückgeführt worden sind und hier vorübergehend bei privaten Unternehmungen bis zur Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst tätig waren,
- ob bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Zurückführung ins innere Deutsche Reich bei privaten Unternehmungen tätig waren, die Zeit der Beschäftigung im letzten privaten Unternehmen bei der Bemessung des Urlaubs 1939 zu berücksichtigen ist.

Auf Grund der *MD*. Nr. 8 zu § 11 *TD*. A und der *MD*. Nr. 8 zu § 18 *TD*. B erkläre ich mich damit einverstanden, daß in beiden Fällen die Zeit der Beschäftigung in den genannten privaten Unternehmen für die Bemessung des Urlaubs 1939 und 1940 berücksichtigt werden kann.

An die Landesregierungen.

— *RdErl. d. MdZ. v. 17. 2. 1941 Nr. 10 970.*

— *BaWB. S. 143.*

Straftilgungsgezet.

RdErl. d. MdZ. v. 4. 2. 1941 — II SB 1050/40-6855.

(1) Das Ges. über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken¹⁾ ist durch Art. 1 Nr. 2 der *VO*. v. 17. 11. 1939 (*RGBl. I S. 2254*) dahin geändert worden, daß der Beurteilte nach der Tilgung des Vermerks über eine Verurteilung im Strafregister berechtigt ist, jede Auskunft über die Tat und über die Strafe zu verweigern. Er darf sich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen das Gericht oder der Staatsanwalt aus besonderen Gründen anordnet, daß der Beurteilte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben habe.

(2) Nach dieser Regelung darf sich der Beurteilte — von der zuletzt genannten Ausnahme abgesehen —

schlechthin als unbestraft bezeichnen, wenn nach der Tilgung im Strafregister keine Strafe mehr vermerkt ist. Enthält das Strafregister noch einen oder mehrere Vermerke, so kann der Beurteilte sich hinsichtlich der übrigen bereits getilgten Strafen als unbestraft bezeichnen, soweit nicht die noch vermerkte Strafe entgegensteht.

(3) Ich ersuche deshalb, in Formblättern (Fragebogen, Personalbogen, Personalnachweisen), in denen nach gerichtlichen Strafen gefragt und dabei etwa die Angabe auch der im Strafregister getilgten Vorstrafen gefordert wird, die Frage nach getilgten Vorstrafen zu streichen und in die Formblätter als Fußnote die Bemerkung aufzunehmen:

Im Strafregister getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden; dagegen müssen im Gnadenweg erlassene Strafen angegeben werden, solange sie nicht im Strafregister getilgt sind.

(4) Für Angestellte und Arbeiter ist dasselbe beim Personalfragebogen A und Fragebogen B zu *MD*. Nr. 2 zu § 2 *MD*. (*RMBl. 1938 S. 121*) bereits angeordnet.

(5) Soweit von einem Bewerber die Erklärung gefordert wird, daß er gerichtlich nicht bestraft ist, ist er auf die Bestimmung des Art. 1 Nr. 2 der *VO*. zur Änderung des Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 17. 11. 1939 (*RGBl. I S. 2254*) besonders hinzuweisen.

(6) Dieser *RdErl.* gilt nicht für die nachgeordneten Behörden usw. in den Reichsgauen der Ostmark.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— *RMBl. S. 209.*

— *BaWB. S. 143.*

¹⁾ *Vgl. RGBl. 1920 S. 507.*

Gewährung von Waisengeld für Kinder, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waise werden, und Gewährung von Witwenabfindungen.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 1. 1941

— *II SB 2174 II 39-6350.*

Auf das Zweite Ges. zur Änderung des Deutschen Beamtengef. v. 20. 12. 1940 (*RGBl. I S. 1645*) wird aufmerksam gemacht. Nach Art. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 des Änderungsgef. besteht nunmehr die Möglichkeit, Waisengeld auf Grund der *K a n n*-vorschrift des § 133 Abs. 2 *DVG*. vom 1. 8. 1940 an auch für solche Kinder zu zahlen, die seit Juli 1937 nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waise geworden sind oder es künftig werden.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— *RMBl. S. 185.*

— *BaWB. S. 144.*

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Beschaffung der Kraftfahrzeugbriefe.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 2. 1941 Nr. 19 018

Norm. XXXIII, XI.

Mit meinem Rundschreiben vom 1. Oktober 1934

Nr. 87 046 habe ich angeordnet, daß die Kosten für die vom Reich bezogenen Kraftfahrzeugbriefsvordrucke als sachliche Amtskosten verrechnet werden sollen. Nachdem inzwischen die Gründe, die zu dieser Anord-

nung führten, weggefallen sind, hebe ich den erwähnten Runderlaß hiermit auf.

Für die Überweisung und Abrechnung der vereinnahmten Beträge für ausgegebene Kraftfahrzeugbriefvordrucke ist ausschließlich der Erlaß des Prä-

sidenten des Statistischen Reichsamts vom 22. März 1939 Nr. 2812/22. 3. 39/1500 maßgebend. Die Kosten sind künftig bei Kap. 13 Tit. 3 Unterteil 1 durch Rotabhebung zu buchen.

An die Landräte.

— BaWB. S. 143.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für das Rechnungsjahr 1941.

RdErl. d. RZM. u. d. RMdZ. v. 4. 2. 1941

— LG 4221-1 41 I A u. V St 1029/41-5620 D II.

I. (1) Der GBW. hat die folgende VO. erlassen:

„Sechste VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich) v. 14. 1. 1941.

Auf Grund der Nr. VI des Erl. des Führers und Reichsanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1. Der RZM. und der RMdZ. können erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr anordnen, daß der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) abweichend von den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgef. zu den Realsteuerges. (EinfGRealStG.) v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) in vereinfachter Form durchzuführen ist.

§ 2. Diese VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.“

(2) Die VO. ist im RGBl. 1941 I S. 63 abgedruckt.

(3) Auf Grund der uns erteilten Ermächtigung ordnen wir an, daß der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für das Rechnungsjahr 1941 nach den aus der Anl. ersichtlichen Bestimmungen (GewStAusglBef. 1941) durchzuführen ist.

II. (1) Bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs 1941 ist der Zweck der GewStAusglBef. 1941, das bisherige Verfahren zu vereinfachen und dadurch Verwaltungsarbeit während der Kriegsdauer einzusparen, zu berücksichtigen.

(2) Wir erwarten von den Betriebsgemeinden und den Wohnungsgemeinden, daß sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks von Kleinlichen Feststellungen absehen und von den in Ziff. 3 GewStAusglBef. 1941 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen nur Gebrauch machen, wenn die finanzielle Bedeutung ohne weiteres erkennbar ist. Der Weg der gütlichen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden hat auch hier den Regelfall zu bilden. Der Anordnung „zu § 12“ der Ersten Ausf.-Anw. v. 23. 12. 1936 (RMBl. S. 1695)¹⁾, daß von der Geltendmachung des Ausgleichszuschusses abgesehen werden kann, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Geltendmachung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Ausgleichszuschusses ständen, kommt für die in Ziff. 3 GewStAusglBef. 1941 zugelassenen Ausnahmen von der Erstarrung besondere Bedeutung zu.

(3) Die Bestimmung in Ziff. 10 GewStAusglBef. 1941 über die Herabsetzung des Ausgleichszuschusses in

Härtefällen ist als Ausnahmenvorschrift eng auszu-legen. Die Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn das Gewerbesteueraufkommen der Betriebsgemeinde im Rechnungsjahr 1940 erheblich hinter dem Aufkommen im Rechnungsjahr 1939 zurückgeblieben ist oder wenn der Kriegsbeitrag 1940, den die Betriebs-gemeinde als besondere Landesumlage zu leisten hat, erheblich höher ist als der Betrag, der sich für sie bei Anwendung der Hundertsätze des § 14 Abs. 1 der Kriegswirtschafts-VO. v. 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1609) auf ihre im Kalenderjahr 1939 festgestellten Meß-beträge ergeben würde. Die letztere Voraussetzung kann z. B. in Preußen bei besonders steuerkräftigen Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1940 zum „Kriegsbeitrag A“ herangezogen werden, vorliegen.

(4) Die Vorschrift des § 13 EinfGRealStG., daß Wohnungsgemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem RMdZ. und dem RZM. festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichszuschuß haben, ist nur in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 (nicht in den Fällen der Ziff. 2 und 3 Abs. 1) anzuwenden. Beim Vergleich der Steueran-nutzung ist die Grundsteuer von den land- und forst-wirtschaftlichen Betrieben und von den Grundstücken außer Betracht zu lassen, wenn Wohnungsgemeinde und Betriebsgemeinde verschiedenen Ländern angehören. Die von den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden für die Arbeiter-Siedlungs-Gemeinden ausgesprochenen Zulassungen (Ziff. 1 Abs. 2 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938 „zu § 13“, RMBl. S. 35)²⁾ für das Rechnungsjahr 1940 gelten auch für das Rechnungsjahr 1941. Soweit die Erhebung der Bür-gersteuer Voraussetzung für den Anspruch auf Aus-gleichszuschuß ist, wird die Regelung in Ziff. 2 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938 „zu § 13“ für die Wohnungsgemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern dahin geändert, daß der Mindestsatz der Bürgersteuer nicht 350 v. H., sondern nur 300 v. H. beträgt.

(5) In den Fällen der Ziff. 4 Abs. 2 GewStAusgl-Bef. 1941 ist von der ständigen Bevölkerung der Wohnungsgemeinde auszugehen.

(6) Die für die Gemeinden der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet ergangenen besonderen Vorschriften über den Gewerbesteueraus-gleich für das Rechnungsjahr 1941 (Abschn. 3 der Vierten VO. zur Einführung steuerrechtlicher Vor-schriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet v. 30. 1. 1941, RGBl. I S. 83) bleiben unberührt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1937 S. 69.

— RMBl. S. 217.

²⁾ Vgl. BaWB. 1938 S. 79.

— BaWB. S. 145.

Anlage.

Berlin, den 4. 2. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
LG 4221-1/41 IA.
Der Reichsminister des Innern
VSt 1029/41-5620 D II.

**Bestimmungen über die Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemein-
den (Ausgleichszuschuß) für das Rechnungsjahr 1941
(GewStAusglBest. 1941).**

1. Allgemeines.

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohnungsgemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) ist für das Rechnungsjahr 1941 nach den nachstehend angegebenen Vereinfachungsbestimmungen durchzuführen.

(2) Die §§ 12 bis 21 EinfGRealStG.¹⁾ und die dazu ergangenen Ausf.-Anw.²⁾ sind für das Rechnungsjahr 1941 insoweit nicht anzuwenden, als sie mit den Vereinfachungsbestimmungen nicht in Einklang stehen.

2. Erstattung der Ausgleichzuschüsse auf dem Vorjahrsstand.

(1) Die Betriebsgemeinden haben den Wohnungsgemeinden als Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1941 grundsätzlich den gleichen Betrag wie für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlen. Es bedarf dazu weder einer Anmeldung oder eines Nachweises der Ansprüche durch die Wohnungsgemeinden noch einer Erklärung der Betriebsgemeinden.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen, in denen § 20 EinfGRealStG. gemäß für das Rechnungsjahr 1940 die Zahl der Arbeitnehmer durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde festgesetzt worden ist (Härteausgleich).

3. Ausnahmen von der Erstattung.

(1) Hat sich die Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlen wäre, gegenüber der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlen war, um mehr als ein Fünftel erhöht oder vermindert und macht diese Änderung mehr als 20 Arbeitnehmer aus, so kann die Wohnungsgemeinde bei der Betriebsgemeinde oder die Betriebsgemeinde bei der Wohnungsgemeinde die Neuberechnung des Ausgleichszuschusses beantragen. Ist für das Rechnungsjahr 1940 die Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festgesetzt worden (§ 20 EinfGRealStG., Härteausgleich), so gilt diese Zahl als Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlen war.

(2) Eine Wohnungsgemeinde kann von einer Betriebsgemeinde, die ihr für das Rechnungsjahr 1940 keinen Ausgleichszuschuß zu zahlen hatte, einen Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1941 beanspruchen, wenn in der Betriebsgemeinde am 10. 10. 1940 mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohnungsgemeinde ihren Wohnsitz hatten. Dabei gelten die Vorschriften des § 13 EinfGRealStG. über die Steuerausnutzung in den Wohnungsgemeinden und die dazu für die Gemeinden der eingegliederten Gebiete für das Rechnungsjahr 1940 ergangenen besonderen Vorschriften auch für das Rechnungsjahr 1941.

4. Berechnung des Ausgleichszuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Ist Ziff. 3 Abs. 1 gemäß dem Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1941 eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte oder verminderte Zahl von Arbeitnehmern zugrunde zu legen, so ist für die Berechnung des Ausgleichszuschusses diese Zahl mit dem Betrag zu vervielfachen, der für das Rechnungsjahr 1940 je Arbeitnehmer zu zahlen war.

(2) Hatte die Wohnungsgemeinde für das Rechnungsjahr 1940 keinen Ausgleichszuschuß von der Betriebsgemeinde zu erhalten, so beträgt der Ausgleichszuschuß, der Ziff. 3 Abs. 2 gemäß zu zahlen ist, für Wohnungsgemeinden

	je Arbeitnehmer
bis zu 2000 Einwohnern	10,00 R.M.
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern	12,50 R.M.
von mehr als 5000 bis zu 10 000 Einwohnern	15,00 R.M.

von mehr als 10 000 bis zu 25 000 Einwohnern	17,50 R.M.
von mehr als 25 000 Einwohnern	20,00 R.M.

(3) Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Abs. 2 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. 10. 1940 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichszuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im Rechnungsjahr 1940 maßgebend. In den ehemals freigemachten Gemeinden im Westen treten an die Stelle der „Hälfte“ (Satz 1) zwei Drittel des Kopfbetrags und an die Stelle des „Rechnungsjahrs 1940“ (Satz 2) die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1941.

5. Anmeldung der Ansprüche in den Ausnahmefällen.

(1) Der Antrag auf Neuberechnung des Ausgleichszuschusses (Ziff. 3 Abs. 1) muß von der Wohnungsgemeinde bei der Betriebsgemeinde oder von der Betriebsgemeinde bei der Wohnungsgemeinde spätestens am 30. 4. 1941 gestellt werden. Dabei sind anzugeben:

Von der Wohnungsgemeinde
die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 1940 in der Wohnungsgemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren.

Von der Betriebsgemeinde
die Anzahl der Arbeitnehmer, um die sich die Zahl der am 10. 10. 1940 in der Betriebsgemeinde beschäftigten und in der Wohnungsgemeinde wohnenden Arbeitnehmer gegenüber dem Stand am 10. 10. 1939 vermindert hat, und die Namen und Anschriften der in Betracht kommenden Betriebe.

(2) Hat eine Wohnnaemeinde für das Rechnungsjahr 1940 keinen Ausgleichszuschuß von der Betriebsgemeinde erhalten und wird ein solcher Anspruch für das Rechnungsjahr 1941 erhoben (Ziff. 3 Abs. 2), so muß die Wohnnaemeinde ihren Anspruch auf Ausgleichszuschuß bei der Betriebsgemeinde spätestens am 30. 4. 1941 anmelden. Dabei sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 1940 in der Wohnnaemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

6. Erklärung der Betriebsgemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Die Betriebsgemeinde hat spätestens am 30. 6. 1941 zu erklären, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (Ziff. 3 Abs. 1 und 2) und in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 die Steuerausnutzung in der Wohnnaemeinde anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer und die Steuerausnutzung in der Wohnnaemeinde als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an oder bestreitet sie die Steuerausnutzung in der Wohnnaemeinde, so steht der Wohnnaemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohnungsgemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsanträge für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. 1941 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMdF. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

7. Erklärung der Wohngemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Hat die Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt (Ziff. 3 Abs. 1), so hat die Wohngemeinde spätestens am 30. 6. 1941 zu erklären, ob sie die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl anerkennt. Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Wohngemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl als von der Wohngemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so steht der Betriebsgemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. 1941 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMdZ. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

8. Entscheidung über die Berechnung des Ausgleichzuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden über die Höhe des „erfarrten“ (Ziff. 2 Abs. 1), des neu berechneten (Ziff. 4 Abs. 1) oder des neu beanpruchten (Ziff. 4 Abs. 2 und 3) Ausgleichzuschusses je Arbeitnehmer entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde der zur Gewährung des Ausgleichzuschusses verpflichteten Gemeinde. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen die verpflichtete Gemeinde sind, entscheidet der RMdZ. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

(2) Die Anrufung der Aufsichtsbehörde ist an keinen Schlupfzeitpunkt gebunden.

9. Härteausgleich.

Ergeben sich in den Fällen der Ziff. 3 aus der Grundlegung des Tages der Personenstandsaufnahme (10. 10. 1940) offensichtliche Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Sind Gemeinden im Ver-

hältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so setzt die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde fest, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Festsetzung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 1. 9. 1941 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMdZ. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

10. Herabsetzung des Ausgleichzuschusses in Härtefällen.

Aus der Höhe des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, können sich für die Betriebsgemeinde Härten ergeben infolge Rückgangs des Gewerbesteueraufkommens der Betriebsgemeinde im Rechnungsjahr 1940 gegenüber dem Rechnungsjahr 1939 oder daraus, daß die Betriebsgemeinde als besondere Landesumlage einen erheblich höheren Kriegsbeitrag für das Rechnungsjahr 1940 zu leisten hat, als sich für sie bei Anwendung der Hundertsätze des § 14 Abs. 1 der Kriegswirtschafts-VO. v. 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1609) auf ihre Meßbeträge ergeben würde. In solchen Fällen kann auf Antrag der Betriebsgemeinde die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde den Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer zur Vermeidung offenkundiger Unbilligkeiten nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Der Antrag muß bei der zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 1. 9. 1941 gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMdZ. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 961.

²⁾ Vgl. RMWB. 1936 S. 1695; 1938 S. 35; 1939 S. 156; BaWB. 1937 S. 69; 1938 S. 79; 1939 S. 177.

Nachweis der Kriegsausgaben in den Haushaltsplänen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 2. 1941 — V a 5021/41-1012.

Die Grundsätze des RdErl. v. 30. 1. 1940 (RMWB. S. 209)¹⁾ sind auch für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMWB. S. 217.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 280.

— BaWB. S. 150.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

§ 46 der Reichsgaragenordnung.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 2. 1941 Nr. 105 249.

Mit RdErl. v. 26. 11. 1940 — IVc 4 Nr. 8676/273/40 hat der Herr Reichsarbeitsminister die Anordnung nach seinem RdErl. vom 20. 2. 1940 — IVc 4 Nr. 8676-206/40 (BaWB. S. 344), die er mit RdErl. vom 14. 8. 1940 (BaWB. S. 1049) aufgehoben hatte, wieder getroffen.

Ich gebe hiervon mit dem Ersuchen um Beachtung Kenntnis.

An die Baupolizeibehörden. — BaWB. S. 149.

Fabrikshornsteine.

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 1. 1941

— III WOS 9455/40.

In einigen Bezirken sind auch in letzter Zeit Fabrikshornsteine dem Kehrzwang unterworfen worden.

Eine Prüfung durch Sachverständige hat aber ergeben, daß eine regelmäßige Reinigung von Fabrikshornsteinen und Schornsteinen von Meiereien und ähnlichen landwirtschaftlichen Betrieben nicht erforderlich ist, da in den angeschlossenen Feuerungen in der Regel eine vollständige Verbrennung eintritt und dadurch der Anlaß von feuergefährlichen Rußarten an den Schornsteinwandungen so gut wie vermieden wird. Durch die freie Lage dieser Schornsteine und ihre hohe Ausmündung kann ein etwa doch in Brand geratener Ruß infolge der Abkühlung durch die Luft auf dem Wege von der hohen Schornsteinmündung nach unten nicht mehr als Funken auf Wohn-, Fabrik-, Lager- und andere Gebäude herabfallen und durch Zünden Brände verursachen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ordne ich hiermit an, daß alle hohen freistehenden nach DIN 1056¹⁾ oder nach ähnlichen Grundsätzen errichteten Schornsteine, wie beispielsweise solche

für Dampfkessel, Dampffässer u. dgl., dem Kehrzwang nicht unterworfen sind; gleichgültig hierbei ist, aus welchem Baustoff die vorstehend genannten Schornsteine hergestellt sind.

In Zweifelsfällen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des für das Grundstück zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Entgegenstehende Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Für eine entsprechende Änderung der Kehrordnungen, soweit eine solche auf Grund der vorstehenden Ausführungen erforderlich ist, ersuche ich Sorge zu tragen.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdV. v. 17. 2. 1941 Nr. 18 564 Norm. XXII⁶.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Kehrordnung vom 16. 12. 1935 (GVBl. S. 291) gilt hiernach nur noch mit der Maßgabe, daß Fabrikschornsteine durch den Schornsteinfeger nur dann zu reinigen sind, wenn dies durch den Besitzer des Fabrikschornsteins gewünscht wird.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 149.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1940 S. 1063.

DIN 4151 — Lochziegel für tragendes Mauerwerk.
RdErl. d. RM. v. 4. 2. 1941 — IV 2 Nr. 9503/28/40.

Der Deutsche Normenausschuß hat ein Normblatt DIN 4151 „Lochziegel für tragendes Mauerwerk“ bearbeitet, durch das die Lochziegel (bisher Hohlziegel genannt) zwecks Leistungssteigerung bei der Herstellung und Verarbeitung weiter vereinheitlicht werden. Wegen der Begriffsbestimmung für Lochziegel verweise ich besonders auf Ziff. 1 Abs. 2 des Normblatts.

Das Normblatt wird hiermit als Richtlinie für die Baupolizei im gesamten Großdeutschen Reich eingeführt.

In Zukunft werden keine allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen gemäß Verordnung vom 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177) mehr für Lochziegel für tragendes Mauerwerk erteilt, die von den Festsetzungen des Normblatts DIN 4151 abweichen. Auf die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann bei Lochziegeln für Außenwände mit einer geringeren Dicke als 30 cm erst dann verzichtet werden, wenn DIN 4151 durch Festsetzungen über die Wärmedämmung bzw. über ein Höchststraumgewicht der Lochsteine ergänzt worden ist. Auch für Wohnungstrennwände aus Lochziegeln bedarf es wegen des erforderlichen Schallschutzes einseitigen noch der baupolizeilichen Zulassung, bis die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind, die für beide Fragegebiete bereits eingeleitet wurden.

Die zur Zeit noch geltenden allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen für Mauerwerk aus Lochziegeln (Hohlziegeln) behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig mit der Einführung von DIN 4151 hebe ich meine Erlasse vom 30. 6. 1938 — IV 2 Nr. 9503/1¹⁾ — und vom 12. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9504/14/39²⁾ — betreffend Wandbauweisen mit Ziegelhohlsteinen und Grundsätze für die Ausbildung von Wandhohlziegeln und für die Herstellung von Hohlziegelmauerwerk auf. (Anlage A Abschnitt IV Ziff. 3 meines Runderlasses vom 6. 12. 1940 — IV c — IV 2 8710/60/40 —.)³⁾

Ferner wird die Gültigkeit des in Anlage A unter VIII/4 meines Runderlasses vom 6. 12. 1940 aufgeführten Erlasses über Brandmauern aus Hohlsteinen aufgehoben, soweit es sich um Brandmauern aus Lochziegeln nach DIN 4151 handelt. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Lochziegeln.

1. Für Mauerwerk aus Lochziegeln gelten die Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen — DIN 1053 — soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Lochziegel für tragendes Mauerwerk müssen DIN 4151 entsprechen.

3. a) Lochziegel nach DIN 4151⁴⁾ dürfen für die obersten 4 Geschosse von Bauten bis zu 5 Geschossen verwendet werden. Bei fünfgeschossigen Bauten ist das Erdgeschoss in Vollsteinmauerwerk herzustellen. Die Druckfestigkeit der zur Herstellung dieses Vollsteinmauerwerks verwendeten Steine muß mindestens 100 kg/cm² sein.

b) Belastete Außen- und Scheidewände müssen, soweit nicht mit Rücksicht auf die Wärmedämmung (vgl. Punkt 3c) oder die Standortsicherheit größere Wanddicken erforderlich sind, folgende Mindestdicken haben:

		Bauten mit				
		1 Gesch.	2 Gesch.	3 Gesch.	4 Gesch.	5 Geschossen
4. Obergesch.						25 cm Lochziegel
3. "					25 cm	25 cm
2. "				25 cm	25 cm	30 cm
1. "			25 cm	25 cm	30 cm	30 cm
Erdgeschoss	25 cm	25 cm	30 cm	30 cm	30 cm	51 cm Vollsteine.

Belastete Scheidewände eingeschossiger Kleinfbauten können 12 cm dick hergestellt werden, wenn eine ausreichende Druckverteilung der Balken- und Trägerlasten vorhanden ist.

c) Außenwände mit Wanddicken unter 30 cm dürfen aus Lochziegeln nur ausgeführt werden, wenn die erzeugende Ziegelei eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung hinsichtlich des ausreichenden Wärmeschutzes derartiger Außenwände besitzt.

Außenwände aus Querlochziegeln dürfen mit Wanddicken von 30 cm (bzw. von weniger als 38 cm) mit Rücksicht auf den ausreichenden Wärmeschutz ohne besondere Zulassung nur ausgeführt werden, wenn die Steine mindestens 10,4 cm hoch sind und nachstehende Steingewichte nicht überschritten werden:

Querlochsteine nach DIN 4151			Höchstgewicht eines Steines kg
Länge cm	Breite cm	Höhe cm	
25	12	10,4	4,0
		14,2	5,5
	10	10,4	3,3
		14,2	4,5
30	19	10,4	6,3
		14,2	8,6
	14,5	10,4	5,7
		14,2	7,8

Das Höchstgewicht ist als Mittel von 10 nach DIN 4151 Ziff. 5b getrockneten Steinen festzustellen.

4. Belastete Wände in 25 cm Dicke und weniger sind nur zulässig, wenn

a) eine ausreichende Quersteifigkeit durch Zwischenwände aus Steinen ähnlicher oder höherer Festigkeit vorhanden ist,

b) die Geschosshöhe (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen) nicht mehr als 3,3 m beträgt.

Als ausreichend ist die Aussteifung anzusehen, wenn die Querswände aus mindestens $\frac{1}{4}$ Stein dickem Mauerwerk bestehen, das mindestens $\frac{1}{2}$ Stein tief im Verband in die aussteifende Wand einbindet und wenn der Mittenabstand der Querswände nicht mehr als 6 m, bei 12 cm dicken Scheidewänden nicht mehr als 4 m ist.

5. Für Wohnungstrennwände aus Lochziegeln nach DIN 4151 ist eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung hinsichtlich des ausreichenden Schallschutzes erforderlich.

6. Brandmauern aus Lochziegeln nach DIN 4151 müssen mindestens 25 cm dick sein.

7. Schornsteinmauerwerk darf aus Querlochziegeln mit Lochung A nach DIN 4151 Bild 1 (bisher vielfach Wabenziegel genannt), nicht aber aus anderen Lochziegeln hergestellt werden.

8. Umfassungswände des Kellergeschosses dürfen aus Lochziegeln nur hergestellt werden, wenn die Kellerkohlle an keiner Stelle der betreffenden Wand mehr als 0,8 m unter Gelände liegt und das Lochziegelmauerwerk unter Gelände und mindestens 20 cm über Gelände mit Zementmörtel verputzt ist.

9. Zur Herstellung des Mauerwerks ist Kalkzementmörtel zu verwenden. Kalkmörtel ist hierfür unzulässig. Die Steine sind in der Stoß- und Lagerfuge vollfugig zu vermauern. Bei Langlochziegeln darf die von dem großen Mittelloch (DIN 4151 Bild 7-8) eingenommene Fläche der Stoßfuge unvermörtelt bleiben.

Durch entsprechende Wahl der Mörtelsteife ist dafür zu sorgen, daß der Mörtel nicht tief in die Löcher der Steine eindringt.

10. Die zulässige Druckspannung in kg/cm², bezogen auf die Mauerwerksfläche ohne Abzug der Hohlräume bei Verwendung von Kalkzementmörtel nach DIN 1053 (bei außermittiger Belastung größte zulässige Kantenpressung) beträgt für:

Steinart	Mauerwerk	Pfeiler (vgl. DIN 1053 § 4) Schlantheit h/d			
		4	5	6	8
Langlochziegel	6	6	4	2	
Querlochziegel	8	7	5	3	1

11. Auf die Außenseiten der Außenwände ist ein Putz aufzubringen, der folgenden Anforderungen entspricht:

a) Der Putz muß zweilagig und im ganzen mindestens 2 cm dick sein.

b) Der Unterputz soll aus 1 Ktl. Zement + 2 Ktl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Ktl. Kalkteig) + 10 Ktl. Sand oder aus 1 Ktl. hochhydraulischem Kalk und 4 Ktl. Sand bestehen. Dabei soll der Sand gemischtkörnig sein und keine lehmigen Bestandteile enthalten; sein Durchgang durch das 0,2 mm Maschensieb soll 20 Gewichts-% nicht übersteigen.

c) Der Oberputz, der aus Kalkmörtel oder Edelputz ohne wesentlichen Zementzusatz bestehen kann, darf in keinem Falle eine höhere Festigkeit als der Unterputz haben.

12. Öffnungen im Mauerwerk dürfen nur bis zu einer größten Lichtweite von 1,2 m überwölbt werden. Zum Überwölben und als Widerlagersteine dürfen nur Steine etwa gleicher Wärmedämmung, jedoch keine Langlochsteine, verwendet werden. Öffnungen von mehr als 1,2 m Lichtweite sind durch Träger oder Eisenbetonstürze von ausreichender Auflagerlänge zu überdecken.

13. Unter Trägern und Balken ist, wenn nötig, für eine ausreichende Druckverteilung, z. B. durch Anordnung von Vollsteinschichten oder Unterlagsplatten zu sorgen.

14. Bei Mauerwerk aus Langlochsteinen in Dicken von 25 cm und weniger muß die Breite von Tür- und Fensterpfeilern mindestens 0,75 m betragen.

15. Beim Stemmen von Schlihen darf nur die äußere Wandung (Wandsteg) der Steine beseitigt werden. Bei Wänden von weniger als 25 cm Dicke ist das Stemmen von Schlihen verboten.

Ich ersuche, die Baupolizeibehörden hiervon in Kenntnis zu setzen und etwa entgegenstehende Bestimmungen aufzuheben.

Abdrucke des Normblatts DIN 4151 können vom Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 68, Dresdner Straße 97, bezogen werden.

Dieser Erlass wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 2. 1941 Nr. 17 432 Norm. XXII⁵.

Den Baupolizeibehörden geht das Normblatt DIN 4151 gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 151.

¹⁾ Vgl. BaWBl. 1938 S. 877.

²⁾ Vgl. BaWBl. 1939 S. 893.

³⁾ Noch nicht veröffentlicht.

⁴⁾ Vgl. BaWBl. 1937 S. 551.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Vordrucke für die Impftermine 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 5. 2. 1941 — IVg 296/41-5760.

Im Hinblick auf die Papierverorgungslage bin

ich damit einverstanden, daß auch für das Jahr 1941 an Stelle der in Anl. 1 und 3 bis 7 der WD. zur Ausführung des Impfgef. v. 22. 1. 1940 (RGBl. I S. 214) vorgeschriebenen „Liste der zur Bodenschuh-Erstopfung vorzustellenden Impfpflichtigen und der Erst-

impflinge 19...“ der „Impfscheine“ und des „ärztlichen Zeugnisses“ noch die bisherigen Bestände Verwendung finden. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich jedoch darauf hin, daß die „Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für 194...“, die „Übersicht der Impfungen für 194...“ und die „Über-

sicht der Wiederimpfungen für 194...“ den nachstehend abgedruckten Bordr. a bis c entsprechen müssen.

An die Landesregierungen, die staatl. und kommunal. Gesundheitsämter, die staatl. Impfanstalten, die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden. — RMBl. S. 234. — BaBl. S. 153.

Bordr. a.

Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für 194.....

Fb Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten 5 Jahre vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde	Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschritte
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung				Glycerinimpfe	andere zubereiteter Impfstoff	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Ob zur Nachschau vorgekehrt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Bei Wiederimpfung mit Erfolg ist zu vermerken*)				Die Impfung ist unterblieben wegen										Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen	Be-mer- kungen
		a) Früh- oder Knötchenreaktion	b) Bläschenreaktion	c) Pustelreaktion mit beschleunigtem Verlauf	d) Pustelreaktion vom Verlauf der Erstimpfung	erfolgten Todes	Wegzuges	Aufstehens des Geschw. einer die Impfpflanz bedingenden Lokalanstalt	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Übersehens der natürlichen Mütter	der vorangegangenen 5 Jahre erfolgreicher Impfung innerhalb	ärztlich bezogener Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	

*) Zu vermerken ist:

- a) Früh- oder Knötchenreaktion, wenn ein kleines tastbares Knötchen vorhanden ist oder die verheilte Impfwunde einen schmalen pigmentierten, etwas erhabenen Saum zeigt.
- b) Bläschenreaktion, wenn ein runder Schorf von 2 bis 3 mm Durchmesser auf der Impfwunde sitzt; eine geringe Areabildung kann vorhanden sein.
- c) Pustelreaktion mit beschleunigtem Verlauf, wenn eine Pustel mit noch flüssigem Inhalt vorhanden ist. Das Zentrum kann beginnende Schorfbildung zeigen. Die Area ist deutlich mit scharfem Rand abgegrenzt, zeigt aber oft schon Aufhellungszone. Allgemeinreaktion kann vorhanden sein.
- d) Pustelreaktion vom Verlauf der Erstimpfung, wenn eine regelrechte Bazillepustel mit klarem flüssigem Inhalt vorhanden ist, in deren Umgebung die Area fehlt oder in Gestalt einer unregelmäßig begrenzten Rötung noch in der Entwicklung ist. Allgemeinreaktion ist immer vorhanden.

Vordruck b.

Übersicht der Impfungen für 194.....

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreich reicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blättern überstanden haben	bereits im Vorjahre ein- getragen als mit Erfolg geimpft	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male	im ganzen
				gestorben	verzogen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Hiervon sind geimpft				Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder	Bemerkungen	
ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glycerin Lymphe	anders zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vor-schrifts-widrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen			
zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male										
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Vordruck c.

Übersicht der Wiederimpfungen 194.....

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahres zugezogene wiederimpfpflichtige Kinder	Hiervon sind				Es sind impfpflichtig geblieben			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blättern überstanden haben	während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male	im ganzen
				gestorben	verzogen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

mit Erfolg im ganzen (Summe Sp. 14 bis 17)	Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar					Be- merkungen	
	Von den mit Erfolg Ge- impften (Sp. 13) hatten					Eingetricmpfte	andere zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeug- nisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedin- genden Lehranstalt	weil nicht aufzufinden oder aufällig ortsabwesend	weil vorchriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen		
	Früh- oder Knötchen- reaktion	Bläschenreaktion	Pustelreaktion mit be- schleunigtem Verlauf	Pustelreaktion vom Ver- lauf der Erstimpfung	ohne Erfolg									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Verschiedenes.

Abbrennen von Hecken und Rainen.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 2. 1941 Nr. 16 946
Norm. VIII, XXII^a.

Vom Herrn Landesjägermeister für Baden wird darauf hingewiesen, daß der vielerorts starke Rückgang des Niederwildbestandes, insbesondere an Hasen, Hühnern und Fasanen, der nicht nur wie in den Rheintal jagden als eine Folge der militärischen Operationen gewertet werden darf, sondern auch als die Auswirkung der ungünstigsten Witterungsverhältnisse der letzten Jahre in Erscheinung tritt, eine verstärkte Anwendung jagdlicher Maßnahmen ratsam erscheinen läßt, die zur Hebung des Bestandes der genannten Wildarten führen.

Zu den der Vermehrung des Niederwildes abträglichen Maßnahmen gehört insbesondere das Abhauen und Abbrennen von Hecken an Wegböschungen und

Rainen vor und während der Brut- und Setzzeit, da hierdurch das Wild vielfach jeder schützenden Deckung auf dem freien Felde beraubt wird.

Ich bringe den Runderlaß vom 20. 11. 1937 Nr. E 12 800 in Erinnerung, den der Bad. Minister des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister und dem Reichsnährstand an die unteren Naturschutzbehörden zum Schutz der Hecken erlassen hat, und ersuche, die Bürgermeister und die beteiligten Kreise erneut auf die Schädlichkeit des Abhauens und Abbrennens der Hecken hinzuweisen, deren Erhaltung zum Schutz der Vögel sowie zur Förderung der stark zurückgegangenen Niederwildarten dringend geboten ist.

An die Landräte.

— BaWB. S. 159.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 2. 1941 Nr. 19 284.

Seit der Veröffentlichung vom 11. 2. 1941 (BaWB. S. 139) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 18. 2. 1941 waren folgende 6 Gemeinden verseucht:

Kiechlinsbergen (Landkreis Freiburg), Dossenheim (Landkreis Heidelberg), Mannheim (Stadtkreis Mannheim), Altlufheim, Neulufheim (Landkreis Mannheim), Eutingen (Landkreis Pforzheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 159.